# Ankauf adieu : ein neues Gerichtsurteil stellt die bewährte Praxis auf den Kopf

Autor(en): **Bösch, Ivo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **24 (2011)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-287049

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# ANKAUF ADIEU

**Unsicherheit herrscht in den Jurys. Denn der Ankauf, ein Pfeiler des Architekturwettbewerbs, ist seit einem neuen Gerichtsurteil gefährdert.**

Text: Ivo Bösch

Der Ankauf ist eine Errungenschaft des Architekturwettbewerbs. Dank ihm kann ein Architekt, der sich über Wettbewerbsbedingungen hinwegsetzt, trotzdem gewinnen. Er darf sein Projekt sogar ausführen. Nach neuer Wettbewerbsnorm des SIA von 2009 genügen dafür drei Viertel der Jurystimmen, wenn alle Vertreter des Auftraggebers auch einverstanden sind. Was bei Nichtarchitekten häufig Kopfschütteln verursacht – warum soll sich ein Profi nicht an Bedingungen halten, die im Programm formuliert sind? –, ist dem guten Architekten Entwurfsmethode und Daseinsgrund. Er sieht es als seine Pflicht an, die Aufgabe zu hinterfragen. Nur so stösst er zum Kern des Problems vor und kann grundsätzlich über Raum und Nutzungen grübeln. Das tut er gern.

Der Ankauf ist nur ein kleiner Passus in der Wettbewerbsnorm eines Berufsvereins, er kann aber grosse Wirkung haben. Im Idealfall ist er ein Befreiungsschlag, eine Projektidee, an die niemand gedacht hat. Und er kann mehrere Millionen Franken Baukosten sparen. Er ist also ein kostbares Gut, welches das Bild des unabhängigen Architekten festigt, der nur der Gesellschaft als Ganzes verpflichtet ist. Für den Auslober ist der Ankauf einen Schutz, da auch ein gut vorbereitetes Programm die Auswirkungen einzelner Bedingungen nicht immer voraussehen kann.

**DAS GEBOT DER GLEICHBEHANDLUNG** Doch der Ankauf stammt aus jener Zeit, als noch kein Gesetz regelte, wie sich eine Gemeinde oder ein Land Putzfahrzeuge oder Spitäler beschaffen muss. Schon 1998, als der SIA die damals neue Wettbewerbsnorm herausgab, wusste er, dass die Norm aber in zwei Punkten dem öffentlichen Beschaffungswesen widerspricht, genauer dem Gebot der Gleichbehandlung aller Wettbewerber. Erstens sind nach SIA alle Teilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen, die in einer Verbindung zu einem Jurymitglied stehen. Das bedeutet nach öffentlichem Recht eine unfaire Behandlung eines möglichen Teilnehmers, weil er von vornherein ausgeschlossen ist. Was bei offenen und anonymen Projektwettbewerben keine Rolle spielt, kann bei selektiven Verfahren zu Problemen führen. Zweitens ist auch der Ankauf ein Verstoss gegen die Gleichbehandlung. In dieser Logik verschafft sich ein Teilnehmer mit einem Regelverstoss unzulässige Vorteile. Denn nach reiner Lehre müssen für alle Wettbewerbsteilnehmer die gleichen Bedingungen gelten. Juristen schütteln den Kopf über das fahrlässige Verhalten der Architektenzunft. Es gibt welche, die nur darauf gewartet haben, bis endlich ein unterlegener Architekt diesen Widerspruch mit einem Rekurs ausnutzt. Das ist nun im Kanton St. Gallen geschehen.

**DER FALL BERNHARDZELL** Das Verwaltungsgericht hat die Zuschlagsverfügung nach dem Projektwettbewerb für ein Ostschweizerisches Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Bernhardzell aufgehoben, nachdem die zweitplatzierten Armin Benz und Martin Engeler dagegen rekurriert hatten. Der Architekt Vital Streiff hat mit einem Ankauf gewonnen, weil er eine Zufahrt über eine militärische Sicherheitszone legte, die nach Programm ein Tabu war. Auch in der Fragebeantwortung erklärte die Jury, dass die Zone unantastbar sei. Streiff hat sich schwer getan, hat vor- und rückwärts probiert und kam zum Schluss, dass er eine Zufahrt trotzdem über die Sicherheitszone planen müsse, alles andere wäre unverhältnismässig. «Insgesamt besticht das Projekt mit einem klaren, einfachen Aufbau, der horizontalen Trennung der Nutzungen und der geschickten Setzung in der Hangsituation», schreibt die Jury. Der Vorteil verschaffe es sich aber mit dem Verstoss, die Fahrzeughalle über die Sicherheitszone zu erschliessen. Unbestritten ist, dass diese Erschliessung gescheiter ist. Fünf weitere Büros wagten denselben Regelverstoss, erhielten aber keinen der sechs Preise.

Das Verwaltungsgericht ruft in Erinnerung, dass «im öffentlichen Beschaffungsrecht der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot im Zentrum der massgebenden Vorschriften» stehe. Das bedeute, dass keinem Anbieter Nachteile auferlegt werden dürfen, die für andere nicht gelten, und dass keinem Anbieter ein Vorteil gewährt werden dürfe, der andern nicht gewährt wird. Die Richter störten sich im Fall Bernhardzell daran, dass die Jury während dem Verfahren Randbedingungen änderte. Die hatte nach dem zweiten Wertungsrundgang «auf Grund eines Projekts mit betrieblich hervorragenden Abläufen», wie sie selbst schreibt, die Sicherheitszone nochmals mit militärischen Vertretern besprochen und fand eine Möglichkeit, «unter bestimmten Voraussetzungen» über die nördliche gelegene Sicherheitszone zu erschliessen. Das Verwaltungsgericht dazu im Klartext: «Die Randbedingungen wurden nachträglich aufgrund weiterer Abklärungen mit der Armee geändert, doch wurden diese Abklärungen und Änderungen einzig und allein auf das Projekt des Beschwerdegegners ausgerichtet.» Der Fall ist fürs Gericht klar: zurück an den Absender.

Für das Hochbauamt, das den Wettbewerb für die Gebäudeversicherungen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell organisierte, ist jetzt nur eines klar, nämlich, dass es dem erstplatzierten nicht den Zuschlag geben darf. Es will die zwei Projekte anonym überarbeiten lassen. Oder es könnte Benz und Engeler direkt den Auftrag erteilen. Dritte Möglichkeit wäre, den Wettbewerb neu zu starten, was aber nochmals mehrmonatige Verzögerungen bedeutet hätte.

**DER ANKAUF IST NOCH NICHT AM ENDE** Seit dem Wettbewerb für die Kunsthauserweiterung, als die Stadt Zürich genau dieses Rekursrisiko fürchtete und abklären liess, schreibt sie folgenden Satz in ihre Wettbewerbsprogramme: «Gemäss Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO) ist es unzulässig, einen angekauften Wettbewerbsbeitrag im ersten Rang zur Weiterbearbeitung zu empfehlen.» Kann man vom Fall Bernhardzell lernen, dass ein angekauftes Projekt nicht mehr den Zuschlag erhalten kann? «Nein, so darf es nicht ausgelegt werden», sagt die Architektin und Vizepräsidentin der Wettbewerbskommission, Regina Gonthier. Zum konkreten Fall will sie sich nicht äussern, aber sie empfiehlt allgemein, klarer zwischen zwingenden Bedingungen und wünschenswerten Bedingungen zu unterscheiden und die zwingenden möglichst zu reduzieren. Dieses Törchen lassen auch die St. Galler Richter offen. Die Einhaltung der Sicherheitszone sei in der Ausschreibung als Ausschlussgrund bezeichnet worden. «Anders verhält es sich dort, wo zur Wirtschaftlichkeit und Ökologie vermerkt wurde, es würde auf gewisse Eigenschaften grossen Wert gelegt», schreibt das Gericht. In dieselbe Richtung gehen auch die Schlüsse des Ostschweizer BSA, der sich auch dem Thema angenommen hat. Er plädiert für offener formulierte Programme. Wo keine harten Bedingungen sind, können auch keine wesentlichen Verstösse begangen werden.

Zweitens spielt Regina Gonthier den Ball an die Veranstalter und die Wettbewerbsbegleiter zurück. Bei einem schlecht vorbereiteten Wettbewerb mit zu vielen, zu engen und nicht überprüften Bedingungen gebe es zwangsläufig Ankäufe. Und drittens müsse die Jury in die Verantwortung genommen werden. Spätestens wenn in

>Modell des erstrangierten Projekts...

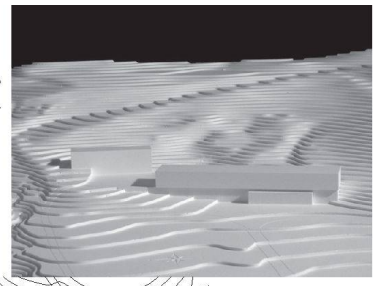

v... von Vital Streiff und Situation desselben.

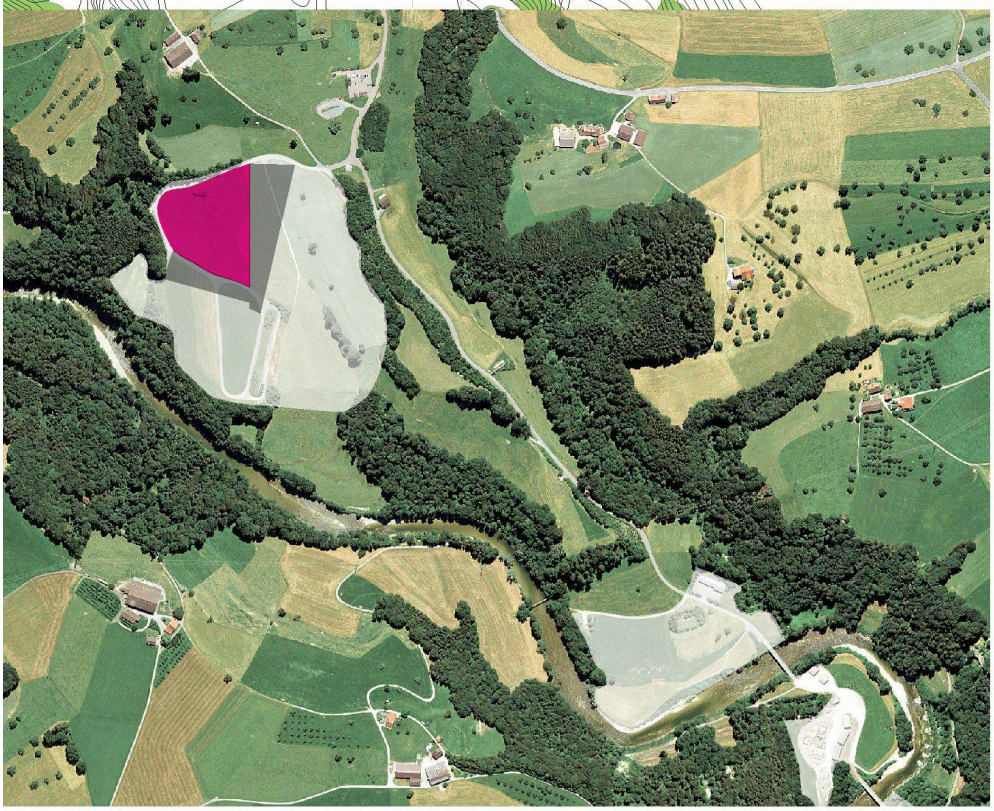

^Das Wettbewerbsgebiet in Bernhardzell mit der Sicherheitszone

<Situation des zweitrangierten Projekts von Armin Benz und Martin Engeler...

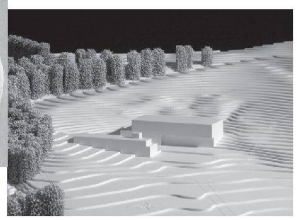

<... und das Modell.

der Fragerunde mehrmals das Gleiche gefragt werde, müssten die Alarmglocken läuten. Dann kämpften die Architekten wahrscheinlich gegen unmögliche Bedingungen.

**WEGLEITUNG GEPLANT** Wir fragen bei Martin Engeler nach, warum sein Büro sich für die Einsprache entschieden hat, beim Büro, das 2009 den Wettbewerb für die Neugestaltung des Bohls, Marktplatzes und Blumenmarkt in St. Gallen mit einem Ankauf gewonnen hat. Auch für ihn ist wichtig, zwischen einem akzeptablen Verstoss – in St. Gallen hätten sie nur ein besseres Verkehrskonzept als Grundlage genommen – und einem schwerwiegenden Ankauf zu unterscheiden. Auch sie hätten in Bernhardzell mit der Erschliessung zu kämpfen gehabt, aber sie seien von einer unantastbaren Todeszone ausgegangen. Und: «Die Juroren stehen in der Pflicht und können nicht während dem Verfahren ihre Meinung ändern.» In Bernhardzell hätte nach Engeler eine Überarbeitung vor dem Abschluss des Wettbewerbs die Probleme verhindert.

Kantonsbaumeister Werner Binotto geht davon aus, dass der Ankauf neu erfunden werden muss. Die engagiert arbeitende Wettbewerbskommission des SIA hat sich bereits dem Thema angenommen. Sie will noch dieses Jahr eine Wegleitung zum Ankauf veröffentlichen. Doch das Thema wird weiter zu reden geben, weil sich nicht einfach bestimmen lässt, was ein wesentlicher Verstoss ist und was nicht. Es kommt auf die Situation an. So ist jener Verstoss harmlos, wo die Architekten eine Linie im Plan falsch lassen und eine Gebäudeecke einen Meter im Grenzabstand lag. Die Architekten wurden mit dem Ankauf «bestraft», erhielten also weniger Preisgeld, konnten aber das Altersheim bauen. «Versuchen Sie, eine Turnhalle nach Norm zu entwerfen, wenn Ihnen ein Meter fehlt», fordert Gonthier auf.

PLANLEGENDE

- _Wettbewerbsgebiet
- _Sicherheitszone
- _Truppenübungsplätze

MEHR IM NETZ

**Das Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts und der Wettbewerbsbericht zu Bernhardzell in voller Länge.**

> www.links.hochparterre.ch